

Jänner 2025

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Kein Schmerzensgeld bei bloßer Sorge vor Erkrankung

In dieser Ausgabe soll die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter Verwendung von KI erfolgen. Mehr dazu im Newsletter auf der Facultas Website.

1. Judikatur

- ▷ **Kein Schmerzensgeld bei bloßer Sorge vor Erkrankung:** Der Kläger erwarb ein **Beatmungsgerät** der beklagten Partei zur Behandlung von Schlafapnoe. Das Gerät wurde von der Beklagten aus dem Ausland in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert und auf den Markt gebracht. Später wurde bekannt, dass das Gerät aufgrund eines Produktfehlers **potenziell gesundheitsschädliche Stoffe freisetzen konnte**. Diese Stoffe könnten langfristig zu Erkrankungen führen. Daraufhin wurde ein **Produktrückruf** durchgeführt. Der Kläger erlitt **keine konkreten gesundheitlichen Schäden durch die Nutzung des Geräts, war jedoch besorgt, dass die Nutzung des fehlerhaften Geräts in der Zukunft zu einer Erkrankung führen könnte**. Er machte einen Schmerzensgeldanspruch geltend, da er sich durch die Kenntnis des Produktfehlers belastet fühlte und unter der Sorge litt, möglicherweise später gesundheitliche Schäden zu entwickeln. Der Kläger argumentierte, dass die psychische Belastung aufgrund der Sorge um eine mögliche Erkrankung als Schaden anzusehen sei. Der OGH prüfte, ob die beklagte Partei nach dem Produkthaftungsgesetz für den Schaden des Klägers haftet. Gemäß § 1 PHG besteht eine Haftung des Herstellers oder Importeurs für Schäden, die durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht werden. Ein solcher Anspruch setzt jedoch voraus, dass ein Schaden im Sinne des PHG eingetreten ist. Der Kläger machte keinen materiellen Schaden geltend, da das Gerät ausgetauscht wurde. **Ein Personenschaden liegt nur vor, wenn eine konkrete Gesundheitsbeeinträchtigung eintritt. Die bloße Sorge vor einer potenziellen Erkrankung erfüllt diese Voraussetzung nicht**. Es wurde ebenfalls darauf eingegangen, ob ein Anspruch nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen besteht. Nach österreichischem Schadenersatzrecht (§ 1325 ABGB) ist **für Schmerzensgeld ein körperlicher oder psychischer Schaden erforderlich**. Dieser Schaden muss eine medizinisch **fassbare Beeinträchtigung** darstellen. Der OGH stellte fest, dass die bloße Sorge vor einer möglichen Erkrankung keine medizinisch diagnostizierbare psychische Störung darstellt. **Es fehlt somit an der notwendigen Rechtsgutsverletzung, die Voraussetzung für**

Schadenersatz ist. Der OGH betonte, dass der Produktrückruf im Sinne des Verbraucherschutzes erfolgte und der Kläger bereits durch die kostenlose Reparatur oder den Austausch des Geräts angemessen entschädigt wurde.

Die Entscheidung stellt klar, dass ein Schmerzensgeldanspruch nur dann besteht, wenn eine konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung nachgewiesen werden kann. Bloße psychische Belastungen, wie die Sorge vor einer möglichen Erkrankung durch ein fehlerhaftes Produkt, genügen nicht. (4Ob109/24v)

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 206
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 181, 209
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seite 89 f unter dem Begriff „Schmerzensgeld“